

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 70

Mittwoch, den 25. August

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 22. bis 28. August d. Js. werden
an die Versorgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 10 der Butterkarte
(zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)
ausgegeben.

Nach den Bestimmungen der Provinzialfettstelle darf
eine höhere Butterration als 50 Gramm nicht ausgegeben
werden.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Von einzelnen Handelsstellen werden mit den Zucker-
marken für September noch vereinzelte Abschnitte der Zu-
sackzuckerarte für werdende und stillende Mütter eingesandt.
Ich mache die Handelsstellen erneut darauf aufmerksam,
daß die Zuckerkarten für werdende und stillende Mütter
durch Bekanntmachung vom 7. d. Mts. für ungültig erklärt
worden sind. Die jetzt mit eingereichten Abschnitte können
daher den betr. Handelsstellen nicht gutgeschrieben werden.

Belgard, den 20. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Frühdruschprämie für Brotgetreide und Gerste.

Als Endtermine für die Frühdruschprämien gelten
jetzt der 28. August und der 13. Oktober 1920, d. h. die
Prämie beträgt für Ablieferungen, die bis zum 28. August
erfolgen 10.— M. je Ztr., für Ablieferungen, die bis zum
13. Oktober erfolgen 7,50 M. je Ztr. Brotgetreide und
Gerste.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Frühkartoffelpreis.

Auf Anordnung der Provinzialkartoffelstelle Stettin wird
mit Wirkung vom 23. d. Mts. ab der Erzeugerhöchstpreis für
Frühkartoffeln auf 25 Mark je Zentner gesenkt. Weitere Senkung
bleibt vorbehalten.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bücher mit Zündhölzern.

Der Bucher mit Zündhölzern hat in letzter Zeit einen Um-
fang angenommen, der weite Kreise der Bevölkerung in wirt-
schaftliche Not bringt und ihren stärksten Unwillen hervorruft.

Nach den Ausführungsbestimmungen über den Verkehr
mit Zündwaren in der Fassung vom 19. Februar 1920 (R.-G.-
Bl. S. 272) darf beim Verkauf im Kleinhandel der Preis nicht
übersteigen:

Für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 mm in Schachteln zu je 60 Stück für das Paket zu 10 Schachteln	350 Pfg.
für 1 Schachtel bei Abgabe von Einzelschachteln	35 "
für imprägnierte bunte Zündhölzer, sowie für weiße und bunte flache Zündhölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück für das Paket zu 10 Schachteln	400 "
für 1 Schachtel	40 "
für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare weiße Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 mm, in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück für die Schachtel oder den Koffer	350 "
in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück für die Schachtel oder den Koffer	290 "
in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück für Zündhölzer, die im Auslande hergestellt und in das Inland eingeführt sind, für das Paket zu 10 Schachteln	350 "
für 1 Schachtel	35 "

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

Belgard, den 20. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Vorübergehende Einstellung der Frühkartoffelverladungen.

Die Frühkartoffelverladungen müssen vorübergehend ein-
gestellt werden, da die vom Kreise Belgard mit Frühkartoffeln
zu versorgenden Bedarfsstellen eingedeckt sind. Sobald die Ver-
ladung wieder aufgenommen werden kann, gebe ich dies bekannt.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Kleinhandelshöchstpreise für Frühkartoffeln.

Der Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln wird auf
Grund der Verordnung über die Preise für Frühkartoffeln vom
14. Juni 1920 (R.-G.-Bl. S. 1204) auf 27 M. je Ztr. d. i. 27
Pfg. je Pfd. festgesetzt. Der Kleinhandelshöchstpreis gilt beim
Verkauf von Mengen bis zu 1 Ztr.

Diese Preisfestsetzung tritt beginnend mit dem 23. August in Kraft.

Die Preisherabsetzung vom 14. 8. (Kreisblatt Nr. 67) wird vom gleichen Tage ab aufgehoben.

Ueberschreitungen der Höchstpreise unterliegen den Strafvorschriften.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Nachstehend aufgeführte Ortsvorstände des Kreises sind mit der Erledigung meiner Verfügung vom 13. August 1920, betreffend Angabe der Zahl der Getreide-selbstversorger, Deputanten etc. im Rückstande:

- a) Städte: Belgard, Polzin.
b) Gemeinden: Altülitz, Altansow, Altschlage, Battin, Boiffin, Volkow, Bramstädt, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Buzke, Damen, Darkow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Dychow, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Jagertow, Kl. Panfain, Kl. Ramin, Kempin, Kösternitz, Kollak, Lohz, Lenzen, Naffin, Neulülitz, Neufansow, Podewils, Pumlow, Karfin, Redel, Reinfeld, Rezin, Ristow, Röhlshof, Roggow, Rostin, Sager, Seligsfelde, Siedlow, Silesen, Vorbruch, Vorwerk, Warnin, Zadtow, Zarnesau, Zietlow, Ziezenoff, Zuchen.
c) Gutsbezirke: Arnhausen, Ballenberg, Volkow, Bramstädt, Bruzen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Buzke, Damen, Damerow, Dowerheide, Drenow, Gauerkow, Glökin, Granzin, Gr. Densberg, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Dychow, Gr. Warden, Grüßow, Hagenhorst, Jagertow, Jezeritz, Kamissow, Kieckow, Kl. Densberg, Kl. Dubberow, Kl. Kröffin, Kl. Poplow, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Kollak, Krampe, Längen, Lankow, Lasbeck, Lohz, Lutzig, Mandelak B, Muttiria, Nahtow, Neukollak, Podewils, Quisbernow, Karfin, Rauden, Reinfeld, Rezin A, Rezin B, Rizerow, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Siedlow, Standemin, Tiegow, Wiegow, Warnin, Wold, Dychow, Wusterbarth, Wuzow, Zadtow, Zietlow, Zuchen, Neulutzig.

Ich ersuche die Anzeigen bestimmt bis zum 27. d. Mts. der Kreisforststelle einzureichen.

Belgard, den 24. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Dr. Ahrendts, Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Maxregeln gegen die Rinderpest (R.-G.-Bl. S. 105) und der dazu ergangenen revidierten Instruktion vom 3. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird aus Anlaß der in Belgien ausgebrochenen Rinderpest mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr aller Arten von Vieh aus Belgien mit Ausnahme der Pferde, Maultiere und Esel ist verboten.

§ 2.

Die Einfuhr aller von Wiederkäuern stammenden tierischen Teile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) aus Belgien ist verboten.

§ 3.

Die Einfuhr von Dünger, Rauhfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräten, Geschirren und Lederzeugen aus Belgien ist verboten.

§ 4.

Die Einfuhr von unbehalteter (keiner Fabrikwäsche unterworfen) Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen aus Belgien ist verboten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung unterliegen der Strafvorschrift des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und den Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878

(R.-G.-Bl. S. 95), betreffend Zu widerhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote.

§ 6.

Vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köslin, den 15. August 1920.

Der Regierungspräsident.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, in ortsüblicher Weise obige Anordnung bekannt zu machen.
Belgard, den 23. August 1920.

Der Landrat.

In Hamburg ist eine deutsche Verbindungsstelle der Heeres-Friedenskommission für den Verkehr mit der ebenfalls in Hamburg eingesetzten Ueberwachungs-Kommission der Entente eingerichtet worden.

Der Bereich, für den die verbandsstaatliche Ueberwachungs-Kommission Hamburg auf Grund des Friedensvertrages zuständig ist, erstreckt sich über:

einen Teil von Oldenburg, Bremen, einen Teil der Provinz Hannover, Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg und Pommern.

Sämtliche in diesem Bereich befindlichen Behörden, Dienststellen, Betriebe, Depots usw. werden gebeten, sich in allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit der verbandsstaatlichen Ueberwachungs-Kommission Hamburg betreffen, stets an die Deutsche Verbindungsstelle Hamburg zu wenden.

Die Geschäftsräume der Verbindungsstelle befinden sich: Hamburg 5, Ernst Merckstr. 20 II.

Fernsprecher: Vulkan 6377.

Telegrammanschrift: Frikoverbindung Hamburg.

Um weitere Bekanntgabe der Einrichtung der Verbindungsstelle wird gebeten.

Hamburg, den 26. Juli 1920.

Heeres-Friedenskommission.

Deutsche Verbindungsstelle.

Der Leiter der Verbindungsstelle.

gez. Wolpmann, Major.

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Bekanntgabe.

Stettin, den 9. August 1920.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: gez. von Leipzig.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. August 1920.

Der Landrat.

Ergänzung der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Ges.-S. 103) setze ich für den Umfang des Regierungsbezirk folgendes Ergänzung der Gebührenordnung für Hebammen im Regierungsbezirk Köslin fest:

Einziger §: Den Hebammen steht für ihre berufsmäßigen Leistungen bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 400 vom Hundert zu den Sätzen der Gebührenordnung vom 22. September 1908 (Amtsblatt 1908, Stück 39, S. 245/46) zu, so daß die Sätze der Gebührenordnung vom 22. September 1908 vervinfacht werden. Diese Ergänzung tritt am 15. August 1920 in Kraft.

Köslin, den 9. August 1920.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 20. August 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosenfürsorge.

(Zum Bericht vom 3. August 1920 — K. W. A. — betreffend Erwerbslose).

Die angeforderten Erwerbslosenfürsorgekosten kann ich jetzt und für die Folge nur dann zur Zahlung anweisen, wenn mir durch Bescheinigungen der Ortsvorsteher, Amtsvorsteher und des Arbeitsnachweises einwandfrei

nachgewiesen wird, daß es trotz weitgehendster Bemühungen nicht möglich gewesen ist, den Erwerbslosen Arbeit zu verschaffen. Gerade auf dem platten Lande bietet sich z. Bt. genügend Arbeitsgelegenheit, sodaß bei gutem Willen die Zahlung von Erwerbslosenunterstützung nicht in Frage kommt. Ich ersuche daher dringend, den Erwerbslosen gegebenenfalls durch den Arbeitsnachweis Arbeit anbieten zu lassen, die der Erwerbslose nur aus den in § 8 der Reichsverordnung vom 26. 1. 20 angegebenen Gründen ablehnen darf. Auf irgend eine Weise muß es möglich sein, die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit herbeizuführen. Ich gebe mich der bestimmten Erwartung hin, daß nur in unabweisbar besonders dringlichen Fällen Anforderungsnachweisungen vom platten Lande bei mir zur Vorlage kommen.

Rösklin, den 11. August 1920.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: Schneider.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 19. August 1920.

Der Landrat.

Erwerbslosenfürsorge.

Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers sollen die Meldungen derjenigen Personen, die länger als 6 Monate Erwerbslosenunterstützung beziehen, dem zuständigen Landesarbeitsamt (Provinzialamt für Arbeitsnachweis) künftig nur noch einmal monatlich erstattet werden, und zwar am 1. Sonnabend jeden Monats für den Stand vom Mittwoch vorher. Absatz 2 Satz 2 meines Runderlasses vom 22. April 1920 — III. B. 877 — erhält daher folgende Fassung:

„die Meldungen haben am ersten Sonnabend jeden Monats für den Stand vom Mittwoch vorher zu erfolgen und“

Die übrigen Bestimmungen des Runderlasses bleiben unberührt.

Berlin W. 66, den 4. August 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage: Bracht.

Vorstehendes bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 17. 5. 20, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 52 für 1920, allen Herren Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 20. August 1920.

Der Landrat.

Hundesteuer.

Nach Anzeige der Kreiskommunalkasse ist eine große Anzahl Ortsvorsteher mit der Einzahlung der Hundesteuer für das 1. Halbjahr 1920 rückständig.

Ich ersuche hiermit, die Steuer einzuziehen und schleunigst an die Kreiskommunalkasse hier abzuführen. Die Einzahlung auf das Postcheckkonto der Kasse Stettin Nr. 416 ist erwünscht.

Belgard, den 18. August 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 20. d. Mts. vormittags zwischen 9—11 Uhr sind der Gutsverwaltung Haseband 3 Pferde (mittelgroße Fuchsstute und 2 braune Stuten) mit Kastenwagen abhanden gekommen (Gespannführer: ein 17jähriger Bursche, blond, feldgrauer Anzug, Infanterie-Mütze, Schnürschuhe). Der Wagen ist um 10 Uhr in Binningsmühle fortgefahren und später mit 3 Männern in Richtung Repliner Forst fahrend in Eichenriege gesehen worden. Auf die Wiederbeschaffung der 3 Pferde und des Wagens ist eine Belohnung von 3000 Mark ausgesetzt worden.

Es besteht der Verdacht, daß ein Raubanfall vorliegt, da der Gespannführer, der als zuverlässig gilt, nicht zurückgekehrt ist. Zweckdienliche Mitteilungen sind an das Landratsamt zu richten.

Neustettin, den 23. August 1920.

Der komm. Landrat.

Der wegen Einbruchsdiebstahls hier eingetretene Unterjünglingsgefangene am 31. Juli 1888 geborene Oskar Breuer ist aus der Strafanstalt entwichen. Breuer ist 1,60 Meter groß und von Mittelstatur, hat dunkles Haar und war mit Militärrock, gestreifter Hose und dunklem Filzhut bekleidet.

Um Festnahme und Einlieferung in das nächste Gefängnis wird ersucht. S. G. 228/20.

Belgard, den 20. August 1920.
Das Amtsgericht.
von Roessler.

Bekanntmachung betreffend Hengstföhrung.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern gibt auf Grund der Polizeiverordnung betr. die Föhrung der Deckhengste vom 15. März 1909 und der dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom selben Tag hierdurch folgendes bekannt:

Zu § 3 der Polizeiverordnung:

Auf der zum Kreis Franzburg gehörigen Insel Zingst und Halbinsel Darß sowie in den Kreisen Grimmen, Demmin, Anklam, Kammin, Greifenberg, Rausgard, Regenwalde, Schivelbein, Belgard, Publik und Schlawe dürfen Hengste kaltblütigen Schlags nur angeföört werden, wenn sie Genossenschaften, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 eingetragen sind, angehören und ausschließlich zum Bedecken der Stuten von Mitgliedern der betreffenden Genossenschaften benutzt werden.

Die für die bevorstehende Deckzeit zu föhrenden Deckhengste sind der geltenden Hengstföhrordnung gemäß bei der Landwirtschaftskammer zu Stettin anzumelden, soweit dies nicht etwa bereits geschehen ist. Die Anmeldungen haben spätestens bis zum 7. September d. Js. zu erfolgen. Anmeldeböheine können kostenlos von der Landwirtschaftskammer bezogen werden.

Nach Maßgabe der eingereichten Anmeldungen werden die Föhrungen in der Oktoberhälfte anberaumt und Zeit und Ort dafür alsbald öffentlich bekanntgegeben werden.

Etwaige Nachföhrungen (Artikel 9 der Ausführungsanweisung zur Hengstföhrordnung) können bei rechtzeitiger Anmeldung spätestens bis zum 5. Januar f. Js. nur in der zweiten Januarhälfte bewirkt werden.

Gelegentlich der Hengstföhrungen findet zur Föderung der privaten Hengsthaltung in der Provinz eine Schau für den Preisbewerb von Deckhengsten (Privatdeckhengsten, Genossenschafts- und Vereinsbesitzern) statt, die zur öffentlichen Zuchtbenutzung für die bevorstehende Deckzeit zugelassen sind.

Die Anmeldungen zum Preisbewerb sind wie die Anmeldungen zur Föhrung bis zum 4. September bei der Landwirtschaftskammer zu bewirken.

Die Säzung für die Zuteilung von Hengstpreisen sowie Anmeldeböheine sind kostenlos von der Landwirtschaftskammer zu beziehen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 23. August 1920.

Der Landrat.

Pebecco

verhindert bei regelmäßigem Gebrauch den Ansatz von Zahnstein und die Bildung von Säuren im Munde.

Probetuben versenden kostenfrei

P. Beiersdorf & Co., G. m. b. H., Hamburg 30.

Inseratenteil.

Spratts Hundefuchen

empfehlt

Bernh. Maas, lauft

Rotweinflaschen

Bernh. Maas,

**Pommersch. Generalvertreter erstklass.
Firmen des Bauwesens**

sucht

für hiesigen Stadt- und Landkreis geeigneten

Vertreter

**mit guten Beziehungen zur Industrie, Land-
wirtschaft und Behörden gegen Provision.**

Angebote u. **B. 7804** an Ann.-Exp. S. Salomon. Stettin.

Tägliche Rundschau

Wöchentlichste Zeitung für nationale Politik
Berlin S.W. 68.

**Dem Vaterlande,
nicht der Partei!**

Was auch bis jetzt dem Deutschen Reiche bringen mag, stets wird dies unser Wahlspruch bleiben. Wir werden weiter mannhaft für das Bestehen des deutschen Vaterlandes und seiner Kulturgüter kämpfen und für die Förderung der für seinen Wiederaufbau notwendigen Lebensbedingungen eintreten. Das deutsche Geistesleben, Kunst und Wissenschaft, werden durch unsere bekannte tägliche Unterhaltungsbeilage gepflegt, deren führende Stellung von der gesamten deutschen Presse anerkannt ist. Ausgabe morgens und abends. Bestellungen nimmt jedes Volkamt entgegen.

Bezugspreis frei Haus monatlich M. 12,— und 65 Pfg. Bestellgeld, vierteljährlich M. 36,— und M. 1,95 Bestellgeld. Der erste Monat wird zur Probe zum Vorzugspreis von M. 9,— frei Haus geliefert. Bestellungen hierauf sind nur an die Vertriebsabteilung der „Täglichen Rundschau“, Berlin S.W. 68, Zimmerstr. 7—8, zu richten.

Von der Reise zurück

Dr. Helwig

Spezialarzt für Lungen-
und Herzleiden

Stettin, Karkutschstr. 2.

Güter-Zentrale

Belgard Berl.

Sachgemäße, gründliche Vermittlung von Grundstücken jeder Art. Beschaffung v. Hypotheken.

R. v. Rennentampff,

H. Schüring,

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Mutterkorn

kauft jedes Quantum und zahlt die höchsten Preise

Kurt Hoffmeister,
Neustettin, Grünstr. 7.

Alfa-Zentrifuge,

wie neu, 600 Ltr. Stundenleistung, mit Transmission für Kraftbetrieb, preiswert zu verkaufen. Anfragen erbeten an

Kurt Hoffmeister,
Neustettin, Grünstr. 7.

**Ratten- und Mäuse-
Bertilgungsmittel,**

garantiert sicher wirkend, liefern

Gebrüder Breidenbach.